

DAS ONLINE-SUPPLEMENT DES FORSCHUNGSJOURNALS

FORSCHUNGSJOURNAL SOZIALE BEWEGUNGEN 36. JG. Heft 3 | 2023

Peer Stolle¹

Die Eskalationsdynamik des § 129 StGB

Ein Kommentar zu den Ermittlungen gegen die Letzte Generation

Jetzt hat es auch die Letzte Generation erwischt. Ermittlungen wegen Bildung, Mitgliedschaft und Unterstützung einer kriminellen Vereinigung, ein beliebtes Repressionsinstrument staatlicher Behörden zur Ausforschung und Bekämpfung unliebsamer politischer Bewegungen, wurde – soweit bekannt – durch die Staatsanwaltschaft Neuruppin und die Generalstaatsanwaltschaft München gegen die Klimaaktivist*innen in Anschlag gebracht. Wie durch eine Reihe von Durchsuchungen bei mehreren betroffenen Personen bekannt geworden ist, werden durch die genannten Staatsanwaltschaften Verfahren wegen § 129 StGB gegen mehrere Beschuldigte geführt, denen Mitgliedschaft in der Letzten Generation vorgeworfen wird. Andere Bundesländer haben angekündigt, einen entsprechenden Anfangsverdacht zu prüfen. Lediglich von Berlin ist bisher bekannt, dass ein entsprechender Anfangsverdacht (bisher) nicht bejaht wird.²

In diesem Zusammenhang ist eine breite Diskussion entstanden, wie das Vorgehen der Staatsanwaltschaften zu bewerten ist. Dabei drehte sich die Diskussion insbesondere darum, ob

¹ Dr. Peer Stolle, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht, Berlin; www.dka-kanzlei.de

² Nachdem die Staatsanwaltschaft Berlin sich schon entsprechend positioniert hat, kam jetzt auch eine Prüfung der Senatsverwaltung für Justiz zum selben Ergebnis, vgl. LTO v. 19.07.2023 (<https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/letzte-generation-keine-kriminelle-vereinigung-berlin-justizsenatorin-pruefung-ergebnis/>).

überhaupt ein Anfangsverdacht in Bezug auf Aktivist*innen der Letzten Generation angenommen werden könnte und welche Problematiken mit dem Einsatz dieses scharfen Schwerts des Strafrechts verbunden sind. Im folgenden Beitrag soll versucht werden, einige der Diskussionsstränge aufzugreifen und diese Verfahren einzuordnen, wobei der Blick insbesondere auf einen Aspekt – nämlich der Eskalation der Ermittlungen – zu legen ist, der nach Ansicht des Autors in der bisherigen Diskussion nicht ausreichend Berücksichtigung findet.

1 Zur Entstehung und Funktion des § 129 StGB

Obwohl es die Bezeichnung „kriminelle Vereinigung“ nahelegt, wurde dieser Paragraf weder in seiner Geschichte noch aktuell im nennenswerten Maße auf Phänomene der organisierten Kriminalität angewendet. Vielmehr sehen sich in der Strafrechtspraxis vorwiegend politische Zusammenhänge von entsprechenden Ermittlungen (weniger von Verurteilungen) betroffen. Die Vorgängervorschrift wurde als Reaktion auf die Französische Revolution in Preußen erlassen und zielte ausdrücklich auf politische Verbindungen. Die spätere Fassung im preußischen Strafgesetzbuch stellte die Teilnahme an eine Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigung es gehört, Maßregeln der Verwaltung oder Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, unter Strafe.³

Erst durch eine Gesetzesänderung aus 1951 wurde die Vereinigung, deren Gründung, Mitgliedschaft oder Unterstützung unter Strafe gestellt wurde, dergestalt konkretisiert, dass „deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, strafbare Handlungen zu begehen“. Es erfolgte somit erst dann durch gesetzliche Definition eine Beschränkung des Vereinigungszweckes auf rein kriminelle Zielsetzungen. Trotz dieser gesetzgeberischen Veränderung der Stoßrichtung des Paragraphen wurde auch in der Folgezeit der § 129 StGB fast ausschließlich im politischen Staatsschutzrecht angewandt. Die ursprünglich angedachte Funktion des Vereinigungsparagraphen überlebte somit in der Praxis auch gesetzliche Reformen.

Dies hat unter anderem eine Ursache auch darin, dass die vom Bundesgerichtshof zugrunde gelegte Definition einer Vereinigung („der auf eine gewisse Dauer angelegte, freiwillige organisatorische Zusammenschluss von mindestens drei Personen, die bei Unterordnung des Willen des Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit gemeinsame Zwecke verfolgen und unter sich derart in Beziehung stehen, dass sie sich untereinander als ein einheitlicher Verband fühlen“)⁴ mehr auf (politische) Vereinsstrukturen ausgerichtet ist denn auf Strukturen der organisierten Kriminalität. Von dieser

³ Zu der Geschichte des § 129 StGB vgl. Sinn/Iden/Pörtner: Alter Wein in neuen Schläuchen oder Paradigmenwechsel beim Begriff der kriminellen Vereinigung (§ 129 Abs. 2 StGB). In: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (www.zis-online.com) 2021, S. 435 ff.

⁴ Ständige Rechtsprechung, vgl. nur BGH, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2010, S. 1979 ff.

Definition wurden von der Rechtsprechung nämlich hierarchisch strukturierte Organisationen, wie sie für bestimmte Bereiche der organisierten Kriminalität kennzeichnend sind, nicht erfasst. Bei diesen – so die Gerichte – sei ein „autoritärer Führungswillen“ prägend, und nicht die Unterordnung des Einzelnen unter einen von der Organisation gebildeten Gesamtwillen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass sich in hierarchisch organisierten Vereinigungen nicht die als so gefährlich angesehene Eigendynamik in derartigen Strukturen, die Grundlage für die Kriminalisierung durch den § 129 StGB sei, entwickeln könne. Dem stünde der „autoritäre Führungswille“ entgegen.

Aufgrund einer durch europäische Vorgaben notwendigen Modifizierung des § 129 StGB im Jahre 2017 wurde dessen Anwendungsbereich erweitert. Nunmehr wird in Abs. 2 des Paragraphen die Vereinigung als ein auf längere Dauer angelegter, von einer Festlegung von Rollen der Mitglieder, der Kontinuität der Mitgliedschaft und der Ausprägung der Struktur unabhängiger organisierter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zur Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses definiert. Damit soll es nunmehr möglich sein, auch hierarchisch strukturierte Personenzusammenschlüsse tatbestandlich zu erfassen. Ob dies aber tatsächlich zur Folge hat, dass der § 129 StGB seinen eindeutigen politischen Schwerpunkt verliert und vorwiegend Erscheinungsformen der Wirtschafts- bzw. der organisierten Kriminalität in den Blick nimmt, bleibt abzuwarten.⁵ Die Verfahren gegen die Letzte Generation lassen allerdings erwarten, dass weiterhin vorwiegend politisch unliebsame Zusammenschlüsse mit diesem Tatbestand verfolgt werden.

2 Die Verfahren gegen die Letzte Generation wegen § 129 StGB

Zu der Frage, ob die Letzte Generation die Voraussetzungen für eine Einstufung als kriminelle Vereinigung im Sinne des § 129 StGB erfüllt, gibt es sehr unterschiedliche Meinungen. Eine ggfs. abschließende gerichtliche Entscheidung gibt es dazu bisher nicht. Lediglich von einigen Staatsanwaltschaften und Ermittlungsrichtern – in einer Entscheidung auch bestätigt vom Landgericht Potsdam – wurde ein entsprechender Anfangsverdacht bejaht. Die Annahme eines Anfangsverdacht ist Voraussetzung und Ausgangspunkt für jedes Ermittlungsverfahren. Ob sich dieser Verdacht in den Ermittlungen und ggfs. nach Durchführung einer Gerichtsverhandlung bestätigen wird, ist somit völlig offen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der Anwendung des § 129 StGB – der oft als Ermittlungsparagraf bezeichnet wird, weil er selten zu Verurteilungen führt⁶ – ist insofern Skepsis angebracht.

⁵ Siehe zu dieser Diskussion Brisach/Maletz-Gaal. Mögliche Konsequenzen der Neufassung des § 129 StGB für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, in: Kriminalistik 2018, S. 300 ff.

⁶ Vgl. dazu bspw. Martin, Vereinigungsbegriff „light“ – Zum reformierten § 129 StGB. In: Kriminalistik 2018, S. 269 ff.; Wenglarczyk, Wie man eine kriminelle Vereinigung macht. Zu den Razzien gegen Mitglieder von „Letzte Generation“, *VerfBlog*, 2023/5/24, <https://verfassungsblog.de/wie-man-eine-kriminelle-vereinigung-macht/>.

Aus den bisher bekannten Beschlüssen der zuständigen Ermittlungsrichter ergibt sich, dass die Verfahren bisher wohl nur gegen einige wenige Mitglieder der Letzten Generation geführt werden. Dies ist nicht überraschend. Gerade bei Personenzusammenschlüssen, die – wie im Fall der Letzten Generation – nicht auf die Begehung von Straftaten gerichtet sind, sondern weitreichende politische Zwecke und Zielsetzungen verfolgen, werden Verfahren vorrangig (zunächst) gegen einige Personen geführt, von dem man annimmt, dass sie eine zentrale Rolle spielen. So wird das Problem umgangen, dass man für die Gesamtorganisation – und damit auch für jedes einzelne Mitglied – den Nachweis der kriminellen Zwecksetzung erbringen muss.⁷ Oft wird aber im Hintergrund ein sogenanntes Strukturermittlungsverfahren geführt, in dem die Informationen zu der gesamten Struktur – bzw. das, was die Behörden dafür halten – gesammelt werden.

3 § 129 StGB und die Möglichkeit der Eskalation von Ermittlungen

Der große Vorteil des Paragraphen 129 StGB für die Ermittlungsbehörden liegt darin, dass die Schwelle für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens – der Anfangsverdacht – sehr niedrig ist. Aus anderen Verfahren wegen desselben Verfahrens ist das Phänomen bekannt, dass bei Straftaten, die nach dem bisherigen Stand der Ermittlung von mehr als zwei Personen begangen werden und für deren Verursachung ein bestimmtes Milieu (politische Szene, Fußballfans o. ä.) verantwortlich gemacht wird, oft der Anfangsverdacht wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung angenommen wird. Ein solches Verfahren bietet die Möglichkeit, nicht nur einen bestimmten Sachverhalt – eine konkrete Körperverletzung, eine Sachbeschädigung oder eine Nötigung im Straßenverkehr – aufzuklären, sondern tatsächliche oder imaginierte dahinterstehende Strukturen. Die Ermittlungen entfernen sich dann von konkreten Sachverhalten, von einzelnen Straftaten, und richten sich gegen Zusammenhänge, Strukturen, „Kennverhältnisse“.⁸ Ein Telefonat, eine geteilte politische Meinung, das gemeinsame Besuchen einer Demonstration oder eines Fußballspiels mit einem bereits Beschuldigten kann ausreichen, selber zum Gegenstand der Ermittlungen zu werden.

Da in diesen Verfahren die Struktur der angeblichen Vereinigung, ihre Methoden, ihre Grundsätze, ihr Vorgehen und natürlich ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer*innen aufgeklärt werden sollen, tendieren diese Verfahren zum Uferlosen. Das Potential für Ermittlungen zur Aufklärung einer Straßenblockade durch fünf Personen ist begrenzt. Wenn man aber annimmt, dass diese Aktion auf eine (kriminelle) Vereinigung zurückzuführen ist, rücken die weiteren Personen, die mit den fünf

⁷ Die Konstruktion der „Teilorganisation“ geht auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur PKK zurück, vgl. BGH, NJW 2005, 80 ff.

⁸ Vgl. dazu auch Stolle, Der § 129a StGB als Beispiel für die Ausweitung und Vorverlagerung staatlicher Kontrolle. In telegraph #115 (abrufbar unter <https://telegraph.cc/archiv/telegraph-115/der-%C2%A7129a-stgb-als-beispiel-fuer-eine-ausweitung-und-vorverlagerung-staatlicher-kontrolle/>).

Personen in Kontakt standen, in den Fokus. Somit können potentiell jeder und jede, die in Kontakt mit den anfangs Beschuldigten stehen, zum Objekt von Aufklärungs- und Überwachungsmaßnahmen werden. Im Fall der Letzten Generation führte diese Logik u.a. auch zur monatelangen Überwachung des Pressetelefons, die unter keinen Umständen zur Aufklärung einer konkreten Straftat führen kann.

Die Gefahr der Eskalation von Ermittlungen in solchen Verfahren liegt somit nicht ausschließlich und auch nicht vorwiegend in den Umstand begründet, dass der Paragraf 129 StGB die Möglichkeit des Einsatzes einer Reihe von heimlichen Ermittlungsmaßnahmen ermöglicht (viele von diesen Maßnahmen sind mittlerweile fast zu Standardmaßnahmen im Strafverfahren geworden und können bei dem Verdacht auf eine Vielzahl von Straftaten eingesetzt werden). Vielmehr besteht die Gefahr der Eskalation in der fehlenden Begrenzung des Gegenstands der Ermittlungen. Der § 129 StGB ist somit ein effektives Mittel zur umfassenden Ausforschung unliebsamer (politischer) Milieus unter dem Deckmantel der Straftatenaufklärung.

Darüber hinaus ist mit einem solchen Verfahren auch immer die Tendenz der Eskalation in der Art und Weise der Ermittlungen begründet. In einem normalen Verfahren wegen des Verdachts der Sachbeschädigung oder der Nötigung im Straßenverkehr ist es nicht üblich (wenn auch nicht ausgeschlossen), dass Hausdurchsuchungen angeordnet und durchgeführt werden. Insbesondere ist aber nicht zu erwarten, dass solche Hausdurchsuchungen durch Sondereinheiten der Polizei unter gewaltsamem Aufbrechen der Tür mit gezogenen Handfeuerwaffen durchgeführt werden. Die in solchen Vereinigungen vermutete Eigendynamik und damit besondere Gefährlichkeit (dies ist auch der Grund, warum sie unter Strafe gestellt wurden) führt zu einem bestimmten polizeilichen Vorgehen. Es ist daher systemimmanent, wenn Ermittlungsmaßnahmen unter der Prämisse, dass das polizeiliche Gegenüber besonders gefährlich ist, durchgeführt werden. Dabei spielt der Umstand, dass sich sämtliche Aktionen und Aktivist*innen der Letzten Generation durch absolute Friedfertigkeit auszeichnen, keine Rolle.

Auch begründen sich bei Ermittlungen nach § 129 StGB besondere Zuständigkeiten. In Bayern werden die Ermittlungen durch die Abteilung Extremismus und Terrorismus der Generalstaatsanwaltschaft München geführt. Dies ist dieselbe Abteilung, die beispielsweise für die Verfolgung von rechten und islamistischen Terrorismus zuständig sind. Derartige Abteilung arbeiten mit einem bestimmten Feindbild, dass auch mit Bezug auf die Letzte Generation zur Anwendung kam.

Schließlich ist in derartigen Verfahren auch immer mit der Außerkraftsetzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu rechnen. Überwachungsmaßnahmen werden immer wieder erneuert und verlängert und auf immer mehr Personen ausgeweitet. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die bisherigen Maßnahmen keinen Beleg für eine Struktur im Sinne des Paragraphen 129 StGB

Abs. 2 ergeben haben. Ermittlungen werden dann oft nach dem Motto (weiter-)geführt: Wenn bisher nichts gefunden wurde, dann liegt das daran, dass nicht genug gesucht wurde. Derartige Verfahren dauern oft mehrere Jahre mit einer Vielzahl von Betroffenen. Oft steht am Ende die Einstellung derartiger Verfahren (und möglicherweise nur eine Anklage wegen der einzelnen Delikte).

4 Notwendige Begrenzung

Der Tatbestand des § 129 StGB gehört zu den Delikten der sogenannten Vorfeldstrafbarkeit. Damit wird der Bereich von Delikten umschrieben, deren Gegenstand nicht die Verletzung eines konkreten Rechtsgutes – Eigentum, körperliche Unversehrtheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung – ist. Delikte der Vorfeldstrafbarkeit zeichnen sich dagegen dadurch aus, dass Handlungen bereits vor einer solchen Rechtsgutsverletzung unter Strafe gestellt werden.⁹ Im Falle des § 129 StGB bedeutet dies, dass es für eine Strafbarkeit weder einer genauen vereinigungsinternen Absprache, wann welche Straftat begangen wird, bedarf, noch muss eine konkrete Planung eingeleitet worden sein. Die Vereinigung und ihre Mitglieder können auch vollkommen untätig bleiben, an der Strafbarkeit ändert dies nichts. Es muss also weder eine Straftat begangen noch zu einer unmittelbar angesetzt oder Einigung darüber erzielt worden sein, eine konkrete Straftat zu begehen. Ausreichend ist alleine die Zwecksetzung der Vereinigung.

Wer wegen der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung verurteilt wird, dem muss bspw. nicht die Beteiligung an einer konkreten Straftat nachgewiesen werden. Es müssen noch nicht einmal von dieser Vereinigung bereits Straftaten begangen worden sein. Ausreichend ist die Gründung von oder die Mitgliedschaft in einer Vereinigung mit einer entsprechenden Zielsetzung; unabhängig davon, wann diese realisiert werden sollten. Aus diesem Grund wird zurecht und vielfach und seit langer Zeit immer wieder die Abschaffung der §§ 129, 129a und 129 b StGB gefordert.

Unabhängig von der richtigen Forderung nach der Abschaffung dieser Strafrechtsnorm stellt sich die Frage ihrer Reichweite und damit auch die Frage nach ihrer Begrenzung. Schutzzweck des Paragraph 129 StGB ist die öffentliche Sicherheit und der innere Frieden. Eine Gefährdung ist nur zu bejahen, wenn von dieser Vereinigung auch Straftaten von einer gewissen quantitativen und qualitativen Erheblichkeit begangen werden. Soweit seitens einiger Stimmen davon ausgegangen wird, dass ein Ausscheiden von weniger gefährlichen Vereinigungen bereits dadurch erfolgt, dass in Abs. 1 des Tatbestandes eine Einschränkung zu finden ist bezüglich der Qualität der Straftaten, die im Höchstmaß

⁹ Zu der damit verbundenen Problematik vgl. Singelstein/ Stolle, Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert, 3. Aufl. 2012, S. 66 ff.

mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind,¹⁰ so geht dieser Ansatz fehlt. Davon umfasst sind nur ganz wenige Straftaten (u.a. der Hausfriedensbruch); ansonsten nur wenig einschlägige Straftatbestände. Die meisten Delikte haben ein Höchstmaß der Strafe von mindestens drei oder fünf Jahren (wie beispielsweise der Betrug, die Nötigung und der Diebstahl).

Richtigerweise kann nur dann eine kriminelle Vereinigung im Sinne des § 129 StGB angenommen werden, wenn die Straftaten an sich von einer gewissen Erheblichkeit sind, unabhängig von ihrer abstrakten Strafandrohung. Es bedarf also nicht einer abstrakten Festlegung anhand des abstrakten Strafmaßes, sondern einer Bestimmung im Einzelfall in Bezug auf die von der Vereinigung beabsichtigten Straftaten. Diese Ansicht wird bspw. auch von der Staatsanwaltschaft Berlin geteilt, die (bisher) einen Anfangsverdacht gemäß § 129 StGB mit der Begründung verneint hat, dass es an der erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die von der Letzten Generation ausgehen soll, fehle. Vielmehr handele es sich im Fall der Straßenblockaden um Sachverhalte, die in der Regel zunächst unter den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit fallen, die friedlich verlaufen und mit keinerlei Gewalttätigkeiten verbunden sind. Auch die vorgenommenen Sachbeschädigungen bspw. in Museen oder die Aktion gegen bestimmte Betriebseinrichtungen (wie Pipelines) sind vorwiegend von symbolischen Charakter und sind nicht auf längere Schädigung oder Beeinträchtigung ausgerichtet. Da der Schutzzweck der Norm und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine Einschränkung des Tatbestandes auf solche Vereinigungen erfordert, deren Straftaten eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen und von einigem Gewicht sind, kann richtigerweise ein Anfangsverdacht auf Gründung einer kriminellen Vereinigung in Bezug auf die Letzte Generation nicht bejaht werden.¹¹ Die mangelnde Gefährlichkeit ergibt sich auch daraus, dass aufgrund des offenen Agierens die Gefahr der „Eigendynamik“ nicht gegeben ist.

Diese Ansicht der Staatsanwaltschaft Berlin kann für sich die Mehrheitsmeinung in der Kommentarliteratur in Anspruch nehmen, die eine Einschränkung des Tatbestandes auf solche Vereinigungen annimmt, von denen eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.¹² Dies sieht auch der Gesetzgeber so, der diese Auffassung in den entsprechenden Gesetzesmaterialien manifestiert hat.¹³

¹⁰ So bspw. Gärditz, *Organisierte „Klimakleber“ als kriminelle Vereinigung? Anmerkungen aus verfassungsrechtlicher Perspektive*, *VerfBlog*, 2023/5/25, <https://verfassungsblog.de/organisierte-klimakleber-als-kriminelle-vereinigung/>.

¹¹ iE auch *Kuhli/Papenfuß*, Warum die Letzte Generation noch keine kriminelle Vereinigung ist. In: *KriPoZ* 2023, S. 71, 74 f. über § 129 Abs. 3 Nr. 2 StGB.

¹² So NK-StGB/Eschelbach StGB § 129 Rn. 51.

¹³ BT.-Drs. 18/11275, S. 11.

5 Fazit

Die Entscheidung, Verfahren wegen des Verdachtes auf Gründung einer kriminellen Vereinigung in Bezug auf die Letzte Generation einzuleiten, muss in erheblichem Maße auf den zugespitzten öffentlichen Diskurs zurückgeführt werden, in dem extrem Rechte, Konservative und auch Stimmen aus der sogenannten Mitte eine Dämonisierung und Gefährlichkeit der Letzten Generation (Stichwort „Klima-RAF“) herbeigeredet haben, die den Boden für ausufernde und unverhältnismäßige staatliche Reaktionen bereitet haben.

Die damit verbundene Eskalation der Ermittlung kann dagegen nicht vorwiegend auf diese öffentlichen Diskussionen zurückgeführt werden. Vielmehr ist diese in der Eigendynamik entsprechender Ermittlungen begründet. Dass am Ende entsprechende Verurteilungen stehen, ist eher unwahrscheinlich. Zu rechnen ist aber mit einer weiteren Ausdehnung der Ermittlung sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht. Ob der auch mit intendierte sogenannte Chilling-Effekt¹⁴ – also die Abschreckung von anderen Personen, sich politisch zu verhalten – eintritt, ist wahrscheinlich. Bisher haben aber die Aktivist*innen der letzten Generation eindrucksvoll gezeigt, dass sie sich von diesen Ermittlungen nicht abschrecken lassen und weiterhin für ihre Ziel – der verfassungsrechtlich verbürgten Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen – eintreten werden.

¹⁴ Weiterführend dazu – auch in Bezug auf die Verfahren gegen die Letzte Generation – von Bernstorff: *Ist der Umgang mit Klimaprotesten in Deutschland menschenrechtswidrig?*, *VerfBlog*, 2023/6/04, <https://verfassungsblog.de/ist-der-umgang-mit-klimaprotesten-in-deutschland-menschenrechtswidrig>.